jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/18 4Ob92/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

UrhG §12

Rechtssatz

Die Vermutung der Urheberschaft zugunsten jener Person, die auf Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes als Urheber bezeichnet wird, setzt voraus, daß ein Werk vorliegt. Diese Vermutung gilt nur für die Urheberschaft, nicht aber auch für die Schutzfähigkeit des Werkes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 92/94
  Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 92/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076747

Dokumentnummer

JJR_19941018_OGH0002_0040OB00092_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at